

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen	6
01. Grundlagen	6
Art. 1. Sachlicher Anwendungsbereich	6
Art. 2. Persönlicher Anwendungsbereich	6
Art. 3. Ergänzendes Verfahrensrecht	6
Art. 4. Anwendbares materielles Recht	6
02. Organisation der Rechtspflege	6
Art. 5. Rechtspflegeorgane	6
Art. 6. Organisation der Rechtspflegeverfahren	6
Art. 7. Geheimhaltungspflicht	7
Art. 8. Finanzielle Entschädigung	7
03. Verfahrensgrundsätze	7
Art. 9. Verhalten im Verfahren	7
Art. 10. Interesse am Verfahren	7
Art. 11. Verfahrensleitung	7
Art. 12. Beförderliches Erledigungsgebot	8
Art. 13. Sachverhaltsabklärung	8
Art. 14. Rechtliches Gehör	8
04. Ausstand und Ablehnung	8
Art. 15. Ausstand	8
Art. 16. Ablehnungsbegehren	8
Art. 17. Ablehnungsverfahren	9
05. Verfahrensvorschriften	9
Art. 18. Parteien	9
Art. 19. Vertretung	9
Art. 20. Verfahrenseinleitung, Verfahrenseröffnung	9
Art. 21. Prozessvoraussetzungen	10
Art. 22. Vorsorgliche Massnahmen	10
Art. 23. Anforderungen an Parteieingaben	11
Art. 24. Stellungnahme	11
Art. 25. Mündliche Verhandlung	11
Art. 26. Beweiserhebung	12
Art. 27. Entscheid	12
Art. 28. Form und Inhalt der Entscheide	12
Art. 29. Entscheideröffnung	13
Art. 30. Erläuterung und Berichtigung von Entscheiden	13
Art. 31. Verfahrenskosten	13
Art. 32. Verfahrensentuschungen	13
Art. 33. Veröffentlichung von Entscheiden	13
Art. 34. Zustellungen und Eingaben	14
Art. 35. Fristansetzung und Fristerstreckung	14
Art. 36. Fristberechnung	15
Art. 37. Fristwahrung	15
Art. 38. Fristwiederherstellung	15

II. Rechtspflege in Disziplinarsachen und beim Spielfeldprotest.....	16
1. ZUSTÄNDIGKEITEN	16
Art. 39. Rechtspflegeorgane mit Entscheidungsbefugnis	16
Art. 40. Zuständigkeit der Abteilung Leagues & Cup.....	16
Art. 41. Zuständigkeit der Disziplinar-Einzelrichter des LS und des NAFS	16
Art. 42. Zuständigkeit des Verbandssportgerichts.....	16
2. VERFAHRENSARTEN	17
A. Ordentliches Verfahren	17
Art. 43. Ordentliches Verfahren	17
B. Tarifverfahren.....	17
Art. 44. Anwendungsbereich.....	17
Art. 45. Verfahren.....	17
C. Einsprache.....	17
Art. 46. Einsprache	17
D. Vorsorgliche Spielsperren	18
Art. 47. Anwendungsbereich.....	18
Art. 48. Verfahren.....	18
E. Spielfeldprotest.....	18
Art. 49. Anwendungsbereich.....	18
Art. 50. Protestanmeldung, Protestgrund.....	19
Art. 51. Protestbekanntgabe	19
Art. 52. Verhalten des Schiedsrichters.....	19
Art. 53. Bestätigung des Spielfeldprotests	19
Art. 54. Weiteres Verfahren	19
3. RECHTSMITTEL	20
A. Berufung	20
Art. 55. Zulässigkeit.....	20
Art. 56. Frist	20
Art. 57. Aufschiebende Wirkung	20
Art. 58. Überprüfung.....	20
Art. 59. Noven.....	20
Art. 60. Erledigung.....	20
Art. 61. Verfahren.....	20
B. Nichtigkeitsbeschwerde	21
Art. 62. Zulässigkeit.....	21
Art. 63. Frist	21
Art. 64. Nichtigkeitsgründe.....	21
Art. 65. Aufschiebende Wirkung	21
Art. 66. Überprüfung.....	21
Art. 67. Noven.....	21
Art. 68. Erledigung.....	21
Art. 69. Verfahren.....	21
C. Revision.....	22
Art. 70. Zulässigkeit.....	22
Art. 71. Frist und Zuständigkeit	22
Art. 72. Aufschiebende Wirkung	22
Art. 73. Erledigung.....	22

Art. 74. Verfahren.....	22
4. TATBESTÄNDE UND SANKTIONEN IN DISZIPLINAR- UND ETHIKANGELEGENHEITEN	23
A. Tatbestände und Verfahren	23
Art. 75. Zuwiderhandlungen	23
Art. 76. Verletzung von Verhaltensgrundsätzen	23
Art. 77. Weitere Tatbestände	23
Art. 78. Ordentliches Verfahren	23
B. Sanktionen	24
Art. 79. Disziplinarische Sanktionen gegen Clubs	24
Art. 80. Disziplinarische Sanktionen gegen natürliche Personen	24
Art. 81. Forfaitniederlage und Spielwiederholung	24
Art. 82. Spielsperren	25
Art. 83. Sicherung des Vollzuges von finanziellen Sanktionen, Verfahrenskosten und Entschädigungen.....	25
Art. 84. Strafzumessung.....	25
Art. 85. Umsetzung disziplinarischer Sanktionen	26
Art. 86. Weisungen	26
C. Verjährung.....	26
Art. 87. Verfolgungsverjährung.....	26
Art. 88. Vollzugsverjährung.....	26
III. Rechtspflege im Bereich Clubwechsel und übrige nicht-disziplinarrechtlicheBelange.....	27
1. Organisation und Zuständigkeit	27
Art. 89. Rechtspflegeorgane.....	27
Art. 90. Zuständigkeit des Einzelrichters für Clubwechsel und übrige nicht-disziplinarrechtliche Belange.....	27
Art. 91. Zuständigkeit des Verbandssportgerichts.....	27
2. Verfahren vor dem Einzelrichter für Clubwechsel und übrige nicht-disziplinarrechtliche Belange.....	27
Art. 92. Entscheidzustellung.....	27
Art. 93. Verweisung.....	27
3. BERUFUNGSVERFAHREN VOR DEM VERBANDSSPORTGERICHT	28
Art. 94. Zulässigkeit.....	28
Art. 95. Frist	28
Art. 96. Aufschiebende Wirkung	28
Art. 97. Überprüfung.....	28
Art. 98. Noven.....	28
Art. 99. Erledigung.....	29
Art. 100. Entscheidzustellung	29
Art. 101. Verweisung.....	29
IV. Aufsicht über die Rechtspflege.....	29
1. Allgemeine Bestimmungen	29
Art. 102. Unabhängigkeit der Rechtspflegeorgane.....	29
Art. 103. Konstitution der Rechtspflegeaufsichtskommission.....	29
2. Aufsichtsfunktion	29
Art. 104. Aufgabe der Rechtspflegeaufsichtskommission	29
Art. 105. Aufsicht.....	29
Art. 106. Tätigkeitsbericht der Rechtspflegeorgane.....	30

Art. 107.	Tätigkeitsbericht der Rechtspflegeaufsichtskommission	30
Art. 108.	Ausserordentlicher Bericht.....	30
3.	Disziplinargewalt	30
Art. 109.	Disziplinarische Zuständigkeit.....	30
Art. 110.	Disziplinarmassnahmen	30
Art. 111.	Disziplinarverfahren.....	31
V.	Schlussbestimmungen.....	31
Art. 112.	Abweichende Bestimmungen.....	31
Art. 113.	Textdifferenzen.....	31
Art. 114.	Übergangsbestimmungen	31
Art. 115.	Inkrafttreten	31

Anhänge

- Bussentarif Leistungssport (LS)
- Bussentarif Nachwuchs-, Amateur- und Frauensport (NAFS)

Abkürzungen

Die folgenden Abkürzungen haben gemäss den Statuten der SIHF die nachfolgend aufgeführte Bedeutung:

ACC	Audit und Compensation Committee
ALC	Aktivligen Committee
AV	Ambitionversammlung
DLV	Delegiertenversammlung NAFS
GL	Geschäftsleitung der SIHF
GV	Generalversammlung der SIHF
IC	Infrastruktur Committee
IIHF	International Ice Hockey Federation
KG	Koordinations Gremium NAFS
LS	Leistungssport (NL, SL, U21 Elit und U18 Elit)
LV	Ligaversammlung
NAFS	Nachwuchs-, Amateur- und Frauensport
NL AG	National League AG
NTC	National Team Committee
OR	Schweizerisches Obligationenrecht
PSO	Players Safety Officer
RAV	Regionale Animationversammlung
RG	Regional Gremium
RV	Regionalversammlung
SIHF	Swiss Ice Hockey Federation
SL AG	Swiss League AG
STC	Steering Committee NAFS
SWHL	Swiss Women Hockey League
Swiss Olympic	Swiss Olympic Association
TAS	Tribunal Arbitral du Sport, Lausanne
TC	Technic-Committee
TSC	Talentsport Committee
TV	Talentversammlung
VR	Verwaltungsrat der SIHF
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Text

Im Sinne der einfacheren Lesbarkeit wird in diesem Rechtspflegereglement ausschliesslich die männliche Form verwendet. Die entsprechenden Regeln gelten gleichermassen für weibliche Adressaten. Die in diesem Rechtspflegereglement verwendete Singularform gilt, soweit anwendbar, gleichermassen für eine Mehrzahl des entsprechenden Regelungssachverhalts, und die in diesem Rechtspflegereglement verwendete Pluralform gilt, soweit anwendbar, auch für die Einzahl des entsprechenden Regelungssachverhalts. Der Begriff ‚Angehöriger der SIHF‘ umfasst die Mitglieder des VR, der GL, der Committees und Gremien, die Schiedsrichter, die Staff-Mitglieder der Auswahlteams und Nationalmannschaften, die anderen Mandatsträger und Funktionäre sowie die Mitarbeitenden der SIHF.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

01. GRUNDLAGEN

Art. 1. Sachlicher Anwendungsbereich

Die Bestimmungen des vorliegenden Rechtspflegereglements finden Anwendung auf alle Rechtspflegeverfahren vor den Rechtspflegeorganen der Swiss Ice Hockey Federation (SIHF).

Art. 2. Persönlicher Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieses Rechtspflegereglements finden Anwendung auf alle Angehörigen der SIHF sowie auf die SIHF und ihre Mitglieder, auf Offizielle, Funktionäre, Angestellte und Beauftragte des LS und des NAFS, die Clubs des LS und die Mitglieder des NAFS, deren Mitglieder, Spieler, Trainer, Offizielle, Funktionäre, Angestellte und Beauftragte.

Art. 3. Ergänzendes Verfahrensrecht

Soweit diesem Rechtspflegereglement in verfahrensmässiger Hinsicht keine Vorschrift entnommen werden kann, finden die Bestimmungen der schweizerischen Zivilprozessordnung ergänzend Anwendung.

Art. 4. Anwendbares materielles Recht

1. Die Bussentariife des LS und des NAFS sind Bestandteil dieses Rechtspflegereglements.
2. Soweit dieses Rechtspflegereglement, die Statuten der SIHF, die übrigen Reglemente der SIHF, die anwendbaren Spielregeln der SIHF oder die Dopingbestimmungen von Swiss Olympic auf einen zu regelnden Sachverhalt keine Bestimmungen enthalten, entscheiden die Rechtspflegeorgane nach Recht und Billigkeit.

02. ORGANISATION DER RECHTSPFLEGE

Art. 5. Rechtspflegeorgane

In Bezug auf die Definition der Rechtspflegeorgane sowie in Bezug auf deren Zusammensetzung, Wählbarkeitsvoraussetzungen sowie Amtsdauer gilt Kapitel IV. der Statuten der SIHF.

Art. 6. Organisation der Rechtspflegeverfahren

1. Die Rechtspflegeorgane organisieren sich im Rahmen der Statuten, dieses Rechtspflegereglements und der übrigen Reglemente der SIHF autonom.
2. Rechtspflege im Bereich Disziplinarsachen LS
 - a. Die Verfahren bezüglich Disziplinarsachen LS werden in einem Reglement über die Organisation der Verfahren bezüglich Disziplinarsachen im LS ('Organisationsreglement LS') geregelt.
 - b. Das Organisationsreglement LS ist durch die NL-SL Ligaversammlung zu erlassen.
 - c. Die Bestimmungen des Organisationsreglements LS gehen den Bestimmungen des vorliegenden Rechtspflegereglements als lex specialis vor. Art. 112 Abs. 2 des vorliegenden Rechtspflegereglements ist auf das Organisationsreglement LS nicht anwendbar.
 - d. Soweit das Organisationsreglement LS für einen zu regelnden Sachverhalt keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die Bestimmungen des Rechtspflegereglements.

3. Rechtspflege im Bereich Disziplinarsachen NAFS
 - a. Die Verfahren bezüglich Disziplinarsachen NAFS werden durch die Abteilung Leagues & Cup des NAFS verwaltet
 - b. Die Tarifverfahren im Bereich NAFS werden durch die Abteilung Leagues & Cup des NAFS gemäss den Bestimmungen des Bussentarifs NAFS durchgeführt.
4. Administrative Unterstützung und Vollzugsmassnahmen

Die Administration der SIHF dient den Rechtspflegeorganen nach Bedarf mit Sekretariatsarbeiten und ist gemäss den Bestimmungen dieses Rechtspflegereglements für den Vollzug der Entscheidungen, insbesondere für die Einforderung von Gebühren und Bussen zuständig.

Art. 7. Geheimhaltungspflicht

Die Mitglieder der Rechtspflegeorgane haben über alles, was sie in Ausübung ihres Amtes erfahren, Stillschweigen zu bewahren.

Art. 8. Finanzielle Entschädigung

Die Mitglieder der Rechtspflegeorgane werden gemäss einem vom VR der SIHF erlassenen Reglement oder gemäss Vertrag mit der NL AG entschädigt.

03. VERFAHRENSGRUNDSÄTZE

Art. 9. Verhalten im Verfahren

1. Alle an einem Verfahren Beteiligten haben nach Treu und Glauben zu handeln.
2. Den Rechtspflegeorganen gegenüber sind alle Verfahrensbeteiligten zur Wahrheit verpflichtet.

Art. 10. Interesse am Verfahren

1. Auf ein Begehren ist nur einzutreten, sofern ein schutzwürdiges rechtliches Interesse an einer Beurteilung besteht.
2. Auf ein Rechtsmittel ist nur einzutreten, sofern die das Rechtsmittel ergreifende Partei durch den angefochtenen Entscheid unmittelbar beschwert ist.
3. In Disziplinarverfahren ist zudem der Club des geschädigten Spielers legitimiert, Anträge zu stellen oder Rechtsmittel einzulegen.
4. Das Officiating Committee ist in Disziplinarverfahren, in welchen Vergehen gegen Schiedsrichter zu beurteilen sind, legitimiert, Anträge zu stellen und Rechtsmittel einzulegen. Dem Officiating Committee kommt in solchen Fällen Parteistellung zu.

Art. 11. Verfahrensleitung

1. Das zuständige Rechtspflegeorgan leitet das Verfahren.
2. Es trifft die geeigneten Vorkehrungen und wacht darüber, dass die Verfahrensvorschriften und seine Anordnungen befolgt werden.
3. In Tarifverfahren und in Verfahren vor dem Einzelrichter des NAFS wird der Schriftenwechsel durch die Abteilung Leagues & Cup des NAFS ausgeführt, in allen anderen Verfahren durch das zuständige Rechtspflegeorgan selber.

Art. 12. Beförderliches Erledigungsgebot

1. Die Rechtspflegeorgane haben die ihr übertragenen Aufgaben beförderlich zu erledigen.
2. Aus zureichenden Gründen kann ein Verfahren einstweilen eingestellt werden.

Art. 13. Sachverhaltsabklärung

1. In Disziplinarsachen klären die Rechtspflegeorgane den Sachverhalt von Amtes wegen nach pflichtgemäßem Ermessen ab.
2. In Angelegenheiten aus dem Bereich Clubwechsel und übrige nicht-disziplinarrechtliche Belange ist es Sache der Parteien, den Rechtspflegeorganen das Tatsächliche des Rechtsstreits darzulegen. Die Rechtspflegeorgane legen ihren Verfahren nur behauptete Tatsachen zugrunde.
3. In jedem Fall sind aber alle Verfahrensbeteiligten sowie alle Angehörigen der SIHF verpflichtet, auf Aufforderung eines Rechtspflegeorgans hin zur Abklärung des Sachverhalts beizutragen.

Art. 14. Rechtliches Gehör

Die Rechtspflegeorgane haben den am Verfahren Beteiligten unter Vorbehalt abweichender Vorschriften das Recht auf Anhörung, das Recht auf Teilnahme an allen Verhandlungen und Beweiserhebungen, das Recht auf Akteneinsicht, das Recht auf Abnahme von für den Entscheid wesentlichen Beweisen und das Recht auf eine Entscheidungsbegründung, sofern darauf nicht verzichtet wird, zu gewährleisten.

04. AUSSTAND UND ABLEHNUNG

Art. 15. Ausstand

1. Ein Ausstandsgrund liegt vor, wenn berechtigte Zweifel an der Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit des Mitglieds eines Rechtspflegeorgans bestehen, insbesondere wenn das Mitglied:
 - a. entweder persönlich oder in seiner Eigenschaft als Organ einer juristischen Person am Ausgang des Verfahrens interessiert ist
 - b. aus anderen Gründen befangen sein könnte, namentlich wenn zwischen dem Mitglied und einer Partei oder ihrer Vertreter ein Freundschafts-, Feindschafts- oder Abhängigkeitsverhältnis besteht
 - c. mit einer Partei oder ihrer Vertreter verheiratet, verschwägert oder in gerader Linie oder Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt ist
2. Die Teilnahme in einem früheren Verfahren des Rechtspflegeorgans bildet für sich allein keinen Ausstandsgrund.
3. Falls ein Ausstandsgrund vorliegt, ist das Mitglied des Rechtspflegeorgans verpflichtet, die Gründe unverzüglich offen zu legen und in den Ausstand zu treten.

Art. 16. Ablehnungsbegehren

1. Gegen ein Mitglied eines Rechtspflegeorgans kann bei Bestehen eines Ausstandsgrund auch ein Ablehnungsbegehren gestellt werden.
2. Der Antrag auf Ablehnung eines Mitglieds eines Rechtspflegeorgans ist innerhalb von fünf Tagen seit Entdeckung des Ablehnungsgrundes, unter Verwirkungsfolge, zu stellen. Der Antrag ist zu begründen und die Tatsachen, auf welche die Ablehnung gestützt wird, sind zu belegen.

Art. 17. Ablehnungsverfahren

1. Bestreitet das vom Ablehnungsbegehren betroffene Mitglied des Rechtspflegeorgans das Bestehen von Ablehnungsgründen, entscheidet der Präsident des Verbandssportgerichts.
2. Der Gegenpartei ist zuvor die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Ablehnungsbegehren zu geben.
3. Der Präsident des Verbandssportgerichts erlässt einen schriftlichen, summarisch begründeten Entscheid, der endgültig ist.
4. Tritt ein Mitglied eines Rechtspflegeorgans in den Ausstand oder wird ein Ablehnungsantrag gutgeheißen, wird das betroffene Mitglied durch ein anderes Mitglied des betreffenden Rechtspflegeorgans oder durch seinen Stellvertreter ersetzt. Ist ein Rechtspflegeorgan zufolge Ausstand oder Ablehnung nicht mehr beschlussfähig, hat der Präsident der Rechtspflegeaufsichtskommission auf Antrag des betreffenden Rechtspflegeorgans umgehend die notwendigen Ad-hoc-Mitglieder zu ernennen.
5. Nachdem ein Mitglied eines Rechtspflegeorgans in den Ausstand getreten ist, darf dieses Mitglied mit Ausnahme der Instruktion des Stellvertreters weder verfahrensleitende Schritte anordnen noch sich am Verfahren beteiligen. Ein Mitglied eines Rechtspflegeorgans, gegen welches ein Ablehnungsantrag gestellt wurde, darf bis zum Entscheid über den Ablehnungsantrag und bei Gutheissung des Ablehnungsantrages darüber hinaus mit Ausnahme der Instruktion des Stellvertreters weder verfahrensleitende Schritte anordnen noch sich am Verfahren beteiligen.

05. VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

Art. 18. Parteien

Parteistellung kann jede natürliche oder juristische Person haben, auf die dieses Rechtspflegereglement anwendbar ist.

Art. 19. Vertretung

1. Parteien können sich vertreten lassen. Parteivertreter müssen sich auf Verlangen durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen.
2. Eine vertretene Partei kann im Falle einer mündlichen Verhandlung durch das für das Verfahren zuständige Rechtspflegeorgan unter Androhung eines Tarifverfahrens zum persönlichen Erscheinen aufgefordert werden.

Art. 20. Verfahrenseinleitung, Verfahrenseröffnung

1. Ein Verfahren wird durch einen schriftlichen Antrag oder eine schriftliche Klage oder eine entsprechende Eingabe per E-Mail an das zuständige Rechtspflegeorgan eingeleitet. Verfahren vor den Einzelrichtern des NAFS sind hingegen bei der Abteilung Leagues & Cup einzuleiten, ebenso sind sämtliche Rechtsmittel bei der Abteilung Leagues & Cup einzureichen.
2. Bei Disziplinarsachen im Zusammenhang mit einem Spiel ist das Verfahren, sofern keine besonderen Vorschriften zur Anwendung gelangen, innerhalb von 36 Stunden nach der auf dem Spielbericht angegebenen Zeit des Spielschlusses per E-Mail einzuleiten.
3. In allen anderen Angelegenheiten, ausser in Angelegenheiten aus dem Bereich Clubwechsel und übrige nicht-disziplinarrechtliche Belange, ist das Verfahren innerhalb von fünf Tagen seit Kenntnisnahme des zu beurteilenden Vorganges einzuleiten.
4. Die Rechtspflegeorgane können von Amtes wegen innerhalb von fünf Tagen nach Spielschluss ein Verfahren eröffnen, und danach jederzeit, sofern noch ein ausreichendes tatsächliches oder rechtliches Interesse besteht.
5. Bei Angelegenheiten aus dem Bereich Clubwechsel und übrige nichtdisziplinarrechtliche

Belange ist das Verfahren innerhalb von einem Jahr seit der Fälligkeit der eingeklagten Forderung oder seit der Entstehung der Streitigkeit einzuleiten.

6. Gegen ein offizielles Verbands-Aufgebot eines Schiedsrichters steht kein Rechtsmittel offen.
7. Die Einleitung oder Eröffnung eines Verfahrens ist den Betroffenen und sofern notwendig der Geschäftsstelle der SIHF durch das Rechtspflegeorgan mitzuteilen.
8. Schiedsrichter:innen wenden die offiziellen Spielregeln und Weisungen im Rahmen des Spielbetriebs an. Die Verwendung, insbesondere die korrekte Verwendung und das Tragen von geeigneter Schutzausrüstung liegt in der alleinigen Verantwortung der Spieler:innen, von deren Erziehungsberechtigten und den Mannschaftsverantwortlichen. Eine Haftung der SIHF und von Funktionären, insbesondere von Schiedsrichter:innen aller Stufen wird hiermit für sämtliche Schäden, welche aufgrund von solcher unterlassener Verwendung von Schutzausrüstung oder deren unkorrekter Anwendung entstehen, vollumfänglich und soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

Art. 21. Prozessvoraussetzungen

1. Die Rechtspflegeorgane prüfen ihre Zuständigkeit von Amtes wegen.
2. Erachtet sich ein Rechtspflegeorgan nicht als zuständig, verständigt es sich mit jenem Rechtspflegeorgan, welches es gegebenenfalls als zuständig erachtet, überweist diesem umgehend die Akten und orientiert die betroffenen Parteien sowie die Geschäftsstelle der SIHF. Die Rechtshängigkeit wird dadurch nicht unterbrochen.
3. Bei Kompetenzkonflikten zwischen Rechtspflegeorganen bezeichnet der Präsident des Verbandssportgerichts endgültig das zuständige Rechtspflegeorgan.
4. Das zuständige Rechtspflegeorgan prüft die Einhaltung der Fristen gemäss Art. 20 sowie der Einsprache- und den Rechtsmittelfristen von Amtes wegen. Auf verspätete Klagen oder Anträge, Einsprachen oder Rechtsmittel wird nicht eingetreten.
5. Das zuständige Rechtspflegeorgan prüft zudem die weiteren Prozessvoraussetzungen, insbesondere die Berechtigung der Parteien und ihrer Vertreter zur Prozessführung.
6. Zur Verbesserung allfälliger Mängel wird das Geeignete angeordnet.
7. Bei unheilbaren oder bei innert angesetzter Frist nicht behobenen Mängeln entscheidet das Rechtspflegeorgan auf Nichteintreten.

Art. 22. Vorsorgliche Massnahmen

1. Ein Rechtspflegeorgan oder, im Falle des Verbandssportgerichts, dessen Präsident kann nach der Einleitung eines Verfahrens von Amtes wegen oder auf Begehren einer Partei, wenn nötig auch ohne vorangehende Anhörung der Betroffenen, alle geeigneten und als notwendig erachteten vorsorglichen Massnahmen anordnen.
2. Vorsorgliche Massnahmen können von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.
3. Gegen die Anordnung von vorsorglichen Massnahmen steht kein Rechtsmittel offen.
4. Vorsorgliche Massnahmen sind, nachdem sich die Betroffenen hierzu haben äussern können, in dem das Verfahren abschliessenden Endentscheid zu bestätigen, abzuändern oder aufzuheben.
5. für vorsorgliche Spielsperren finden die Art. 47f. ergänzend Anwendung.

Art. 23. Anforderungen an Parteieingaben

1. Eingaben haben zu enthalten:
 - a. Name und Anschrift der Parteien
 - b. Gegebenenfalls Name und Anschrift des rechtlichen Vertreters
 - c. Antrag oder Anträge
 - d. In Rechtsmittelverfahren den angefochtenen Entscheid
 - e. Darstellung des Sachverhalts und Begründung des Antrags oder der Anträge
 - f. Bezeichnung der Beweismittel (Zeugen mit genauer Namensbezeichnung, Adresse und Telefonnummer)
 - g. Streitrelevante Dokumente wie Vertragsunterlagen und Vorkorrespondenz bezüglich des Streitfalls in der Originalfassung und, falls vom betreffenden Rechtspflegeorgan so angeordnet, zusätzlich übersetzt in die Verfahrenssprache
 - h. Name und Anschrift von anderen natürlichen und juristischen Personen, die im betreffenden Streitfall eine Rolle spielen
 - i. Streitwert, sofern es sich um eine vermögensrechtliche Streitigkeit handelt
 - j. gegebenenfalls Bestätigung der Zahlung des Kostenvorschusses (vgl. Art. 31 Abs. 5)
 - k. Datum und rechtsgültige Unterzeichnung
2. Eingaben sind in Deutsch, Französisch oder Italienisch abzufassen. Die Rechtspflegeorgane können bei Bedarf unter Fristansetzung eine Übersetzung in eine andere offizielle Sprache anordnen.
3. Eine Eingabe, die den vorstehenden Anforderungen nicht entspricht, wird unter Ansetzung einer kurzen Frist zur Verbesserung zurückgewiesen, mit der Androhung, dass bei Nichtbefolgung auf die Eingabe nicht eingetreten werde.
4. Auf Eingaben mit ungehörigem oder ungebührlichem Inhalt wird nicht eingetreten.

Art. 24. Stellungnahme

1. Steht dem Eintreten nichts entgegen, wird die Eingabe der Gegenpartei und gegebenenfalls weiteren betroffenen Parteien unter Ansetzung einer Frist zur Beantwortung zugestellt. In einem Rechtsmittelverfahren kann der Einzelrichter, der das angefochtene Urteil gefällt hat, zuhanden der Rechtsmittelinstanz eine Stellungnahme abgeben.
2. Sofern ein Verfahren von Amtes wegen eröffnet wird, werden die vom Verfahren Betroffenen unter Bekanntgabedes Sachverhalts, des vorgeworfenen Tatbestands sowie unter Fristansetzung zur Stellungnahme aufgefordert.
3. Eine Antwort oder Stellungnahme hat sinngemäss den Erfordernissen von zu entsprechen.
4. Verstreicht die Frist zur Beantwortung oder Stellungnahme unbenützt, wird grundsätzlich aufgrund der Akten entschieden.
5. Ein zweiter Schriftenwechsel wird nur in besonderen Fällen angeordnet.

Art. 25. Mündliche Verhandlung

1. Falls es die Umstände als notwendig erscheinen lassen, kann zu einer mündlichen Verhandlung, Einvernahme oder Befragung vorgeladen werden. Solche können auf Anordnung des Rechtspflegeorgans auch ganz oder teilweise telefonisch oder auf elektronischem Weg (Videokonferenz) durchgeführt werden.
2. Über mündliche Verhandlungen, Einvernahmen und Befragungen ist ein Protokoll zu führen, welches die wesentlichen Ausführungen der Parteien, Zeugen und Experten beinhaltet. Das Protokoll gibt Auskunft über Ort, Zeit und Art der Verfahrenshandlung und die mitwirkenden Personen. Das Protokoll ist vom Verhandlungsvorsitzenden oder vom Einvernehmenden und gegebenenfalls vom Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Mündliche Verhandlungen, Einvernahmen und Befragungen sind nicht öffentlich.

Art. 26. Beweiserhebung

1. Die Partei, die aus einer behaupteten Tatsache ein Recht ableitet, trägt grundsätzlich die Beweislast für diese Tatsache.
2. Beweismittel sind der Schiedsrichterrapport, Bild- und Tonaufnahmen, Partei- und Zeugenaussagen, der Augenschein, Gutachten, Urkunden und alle weiteren sachdienlichen Mittel.
3. Die Rechtspflegeorgane sind an die von den Parteien angebotenen Beweismittel nicht gebunden. Sie können auch von den Parteien nicht angebotene Beweismittel beiziehen.
4. Ist die Abnahme von angebotenen Beweisen mit verhältnismässig hohen Kosten verbunden, kann sie davon abhängig gemacht werden, dass die die Beweisabnahme beantragende Partei binnen Frist die voraussichtlichen Kosten vorschiesst.
5. Nach erfolgter Beweisabnahme haben die Parteien die Möglichkeit, schriftlich oder, falls vom Rechtspflegeorgan angeordnet, mündlich zum Beweisergebnis Stellung zu nehmen.
6. Die Rechtspflegeorgane würdigen die Beweise nach freier Überzeugung. Sie berücksichtigen dabei das Verhalten der Parteien im Verfahren, unter anderem das Nichtbefolgen einer persönlichen Vorladung, das Verweigern der Beantwortung von Fragen sowie das Vorenthalten angeforderter Beweismittel.

Art. 27. Entscheid

1. Die mit drei Mitgliedern entscheidenden Rechtspflegeorgane treffen ihre Entscheide in geheimer Beratung und unter Ausschluss der Parteien mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei sich kein Mitglied der Stimme enthalten darf.
2. Verfahrensleitende Entscheide können bei aus drei Mitgliedern bestehenden Rechtspflegeorganen vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter erlassen werden.
3. Verfahrensleitende Entscheide sind nicht selbständig, sondern stets nur mit dem das Verfahren erledigenden Endentscheid anfechtbar.

Art. 28. Form und Inhalt der Entscheide

1. Die schriftlich eröffneten Entscheide haben folgendes zu enthalten:
 - a. die Bezeichnung des Rechtspflegeorgans und die Namen der mitwirkenden Mitglieder
 - b. das Datum des Entscheids
 - c. die Namen der Parteien und allfälliger Vertreter
 - d. die Rechtsbegehren oder Anträge
 - e. eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts, gegebenenfalls mit Angabe des Streitwerts oder der Höhe dereingeklagten Forderung
 - f. die Begründung des Entscheids
 - g. das Dispositiv mit dem Entscheid in der Sache sowie dem Entscheid über Gebühren, Kosten und Entschädigung
 - h. die Rechtsmittelbelehrung
 - i. die Unterschrift des Vorsitzenden
2. Die Entscheide werden in einer offiziellen Sprache der SIHF abgefasst.
3. Verfahrensleitende Entscheide müssen, vorbehaltlich spezieller Regelungen, nicht begründet werden.

Art. 29. Entscheideröffnung

1. Die Entscheide werden den Parteien direkt von den Rechtspflegeorganen eröffnet.
2. Entscheide können mündlich oder schriftlich eröffnet werden. Im Falle einer mündlichen Eröffnung ist eine schriftliche Eröffnung innert einer Frist von 10 Tagen nachzuliefern.
3. Die Rechtspflegeorgane können, insbesondere in dringenden Fällen, den Entscheid lediglich im Dispositiv mitteilen. Sofern eine Partei nicht innert 5 Tagen seit Zustellung schriftlich eine Begründung verlangt, hat sie darauf verzichtet. Verlangt eine Partei eine Begründung, wird der Entscheid schriftlich begründet und den Parteien innerhalb von 10 Tagen nach Eingang des entsprechenden Begehrens in vollständiger Ausfertigung mitgeteilt. Dies wird den Parteien im Entscheid angezeigt.
4. Entscheide werden, vorbehältlich abweichender Bestimmungen, neben den Parteien auch der Geschäftsstelle der SIHF zugestellt.
5. Aus mangelhafter Entscheideröffnung darf den Parteien kein Nachteil erwachsen.

Art. 30. Erläuterung und Berichtigung von Entscheiden

1. Unklare oder widersprüchliche Entscheide können vom Rechtspflegeorgan, welches den Entscheid erlässt, auf schriftliches Gesuch oder von Amtes wegen erläutert werden.
2. Wird ein Entscheid auf ein Erläuterungsbegehren hin anders gefasst, werden die Rechtsmittel fristenden Parteien neu eröffnet.
3. Offenkundige Versehen in Entscheiden werden vom Rechtspflegeorgan, das den Entscheid erlässt, auf Antrag oder von Amtes wegen unter Mitteilung an die Parteien berichtigt.

Art. 31. Verfahrenskosten

1. Die Verfahrenskosten bestehen aus einer Spruchgebühr von bis zu CHF 10'000.-, den Schreibgebühren und gegebenenfalls Auslagen. Im Falle besonderer Umstände kann die Spruchgebühr CHF 10'000 übersteigen. Erfolgt die Eröffnung des Entscheides lediglich im Dispositiv und wird von den Parteien keine schriftliche Begründung verlangt, kann das Rechtspflegeorgan die aufzuerlegenden Verfahrenskosten bis auf die Hälfte reduzieren.
2. Die Verteilung der Verfahrenskosten liegt im Ermessen der Rechtspflegeorgane. Grundsätzlich sind sie nach dem Obsiegen und Unterliegen im Verfahren oder vor dem Hintergrund einer Sanktion von Nicht-eintreten oder einer Verfahrenseinstellung zu verteilen.
3. Hat eine Partei durch ihr Verhalten unnötig Kosten verursacht, können sie ihr ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens auferlegt werden.
4. Verfahrenskosten werden von der Geschäftsstelle der SIHF eingezogen.
5. Die Rechtspflegeorgane können von den Verfahrensbeteiligten angemessene Kostenvorschüsse einfordern. Wird die Leistung eines Kostenvorschusses verfügt, hat das verfügende Rechtspflegeorgan gleichzeitig die Folgen der Versäumnis zu bestimmen.

Art. 32. Verfahrensentschädigungen

1. Das Verbandssportgericht und die Einzelrichter für Clubwechsel und übrige nichtdisziplinarrechtliche Belange sind berechtigt, nach ihrem Ermessen und entsprechend den Vorgaben aus Art. 36 Abs. 2 dieses Rechtspflegereglements Verfahrensentschädigungen zuzusprechen.
2. Andere Rechtspflegeorgane sprechen keine Verfahrensentschädigungen zu.

Art. 33. Veröffentlichung von Entscheiden

1. Präzedenzentscheide der Rechtspflegeorgane sind auf der Website der SIHF zu veröffentlichen.
2. Die Rechtspflegeorgane ordnen die Veröffentlichung der von ihnen als Präzedenzentscheide erachteten Entscheide an. Die Veröffentlichung kann in anonymisierter Form stattfinden.

Art. 34. Zustellungen und Eingaben

1. Zustellungen der Rechtspflegeorgane an die SIHF, die NL AG, die SL AG und an Offizielle, Funktionäre, Angestellte und Beauftragte der SIHF, der NL AG und SL AG erfolgen rechtswirksam (fristauslösend) per E-Mail an die Geschäftsführung der jeweiligen Organisation, per Rechtspflege-Informationen-System RIS oder an die von der Organisation oder betreffenden Person im jeweiligen Verfahren oder generell für Verfahren bekannt gegebene oder verwendete E-Mail-Adresse. Für die gegebenenfalls notwendige erforderliche Weiterleitung einer Zustellung ist die jeweilige Organisation verantwortlich.
2. Zustellungen der Rechtspflegeorgane an Clubs oder Spieler, Trainer, Offizielle, Funktionäre, Angestellte und Beauftragte von Clubs erfolgen rechtswirksam (fristauslösend) per E-Mail an die jeweilige bei der Geschäftsstelle der SIHF hinterlegte E-Mailadresse des Clubs, per Rechtspflege-Informationen-System RIS ("RIS") oder an die vom Club oder von der betroffenen Person im jeweiligen Verfahren oder generell für Verfahren bekannt gegebene oder verwendete E-Mail-Adresse. Für die gegebenenfalls notwendige erforderliche Weiterleitung einer Zustellung ist der Club verantwortlich.
3. Ist einem Rechtspflegeorgan das Domizil eines Betroffenen oder seines Vertreters bekannt, können die Zustellungen auch per eingeschriebener Post rechtswirksam an dieses Domizil gemacht werden.
4. Alle Clubs des LS und des NAFS sind verpflichtet, der Geschäftsstelle der SIHF ihre E-Mailadresse mitzuteilen, an die Zustellungen erfolgen sollen, sofern die Clubs ihre E-Mailadresse nicht bereits mitgeteilt haben. Änderungen einer E-Mailadresse sind der Geschäftsstelle der SIHF umgehend zu melden. Die Zustellung an die zuletzt gemeldete E-Mailadresse eines Clubs gilt in jedem Fall als rechtsgültige Zustellung.
5. Sämtliche Clubs, die das RIS benützen, müssen die entsprechenden Übertragungsangaben (E-Mail-Adresse, Handy-Nummern) im RIS hinterlegen und müssen eine einwandfreie Infrastruktur gewährleisten, um jederzeit den Zugang zum RIS sicherstellen zu können.
6. Sämtliche Clubs, die das RIS benützen, erklären sich explizit damit einverstanden, dass alle Bewegungen in einem Logfile des RIS zu Beweis Zwecken gespeichert werden können. Das vorgenannte Log-File ist massgebend für die Festlegung des Beginns einer Frist.
7. Sämtliche Eingaben an die Rechtspflegeorgane können fristwährend per E-Mail erfolgen.

Art. 35. Fristansetzung und Fristerstreckung

1. Unter Vorbehalt von Abs. 3 und Abs. 4 dieser Bestimmung dürfen reglementarische Fristen nicht geändert oder erstreckt werden.
2. Fristen, welche ein Rechtspflegeorgan zu bemessen hat, sollen in der Regel nicht weniger als zwei und nicht mehr als zehn Tage dauern. Solche Fristen können unter Beachtung des Grundsatzes der beförderlichen Verfahrenserledigung erstreckt werden, wenn vor Ablauf der Frist ein begründetes Gesuch gestellt wird.
3. Bei zeitlicher Dringlichkeit ist es den Rechtspflegeorganen erlaubt, auch reglementarische Fristen bis auf 24 Stunden zu reduzieren. Im Falle ausserordentlicher Dringlichkeit ist auch eine weitere Reduktion zulässig.
4. Im Bereich der Rechtspflege in Disziplinarsachen und beim Spielfeldprotest kann die SIHF oder die NL AG für den Spielbetrieb der Meisterschaften des LS generell von diesem Rechtspflegereglement abweichende Fristen bestimmen. Diese Fristen sind in das Handbuch "Spielbetrieb" aufzunehmen und gehen den Fristen des Rechtspflegereglements vor.

Art. 36. Fristberechnung

1. Der Tag der Eröffnung einer Frist oder der Tag einer fristauslösenden Zustellung wird bei der Fristberechnung nichtmitgezählt.
2. Die Frist zur Einlegung einer Einsprache oder eines Rechtsmittels beginnt stets am Tag nach der Zustellung desschriftlichen und begründeten Entscheids zu laufen.
3. Ist der letzte Tag einer Frist ein Samstag oder öffentlicher Ruhetag am Ort des Adressaten, endigt die Frist, sofern nichts anderes mitgeteilt wurde, am nächsten Werktag. Samstage und öffentliche Ruhetage während laufender Frist werden mitgezählt.

Art. 37. Fristwahrung

1. Die Parteien haben ihre Verfahrenshandlungen innerhalb der durch ein Reglement oder ein Rechtspflegeorgan festgesetzten Frist vorzunehmen.
2. Eine in Tagen angegebene Frist gilt als eingehalten, wenn die Handlung am letzten Tag der Frist vor Mitternachterfolgt.
3. Schriftliche Eingaben, die auf Anordnung hin nicht per E-Mail zu erfolgen haben oder per E-Mail erfolgen können, und Zahlungen müssen spätestens am letzten Tag der Frist an die Bestimmungsstelle gelangt oder für diese der schweizerischen Post übergeben sein.
4. Eingaben und Zahlungen, die fristgerecht erfolgen, aus Irrtum aber an eine unrichtige Stelle der SIHF oder NL AG gerichtet sind, gelten als rechtzeitig eingegangen. Die Weiterleitung an die zuständige Stelle erfolgt von Amtes wegen.
5. Den Beweis der Fristeinhaltung hat der Absender zu erbringen.
6. Wo dieses Rechtspflegereglement die Folgen der Versäumnis einer Frist nicht festsetzt, werden sie durch die Rechtspflegeorgane bestimmt. Die Androhungen dürfen nicht weitergehen, als der ordnungsgemässe Fortgang des Verfahrens es erfordert.
7. Zustellungen der Rechtspflegeorgane und Eingaben an die Rechtspflegeorgane gelten im Zeitpunkt der in Empfangnahme oder im Zeitpunkt, in dem die Zustellung in den Einflussbereich der empfangsberechtigten Person gelangt, als erfolgt.

Art. 38. Fristwiederherstellung

1. Wenn eine Partei oder ihr Vertreter ohne Verschulden verhindert war, eine Frist einzuhalten, kann diese Frist aufGesuch hin neu angesetzt werden.
2. Das Wiederherstellungsgesuch ist spätestens zwei Tage nach dem Wegfall des Hinderungsgrundes zu stellen.
3. Liegen die Voraussetzungen für eine Wiederherstellung vor, können auch Endentscheide aufgehoben werden, dieschon mitgeteilt worden sind. Ist das Verfahren bei einer oberen Instanz rechtshängig, entscheidet diese über dieWiederherstellung und Aufhebung.

II. RECHTSPFLEGE IN DISZIPLINARSACHEN UND BEIM SPIELFELDPROTEST

1. ZUSTÄNDIGKEITEN

Art. 39. Rechtspflegeorgane mit Entscheidungsbefugnis

1. Rechtspflegeorgane mit Entscheidungsbefugnis im Disziplinarbereich und betreffend Spielfeldprotest sind:
 - a. die Disziplinar-Einzelrichter des LS und des NAFS;
 - b. das Verbandssportgericht.

Art. 40. Zuständigkeit der Abteilung Leagues & Cup

1. Die Abteilung Leagues & Cup führt die erstinstanzlichen Verfahren zur Beurteilung sämtlicher Disziplinarartatbestände, die im Bussentarif des NAFS enthalten und im Tarifverfahren zu beurteilen sind.
2. Es steht im Ermessen der Abteilung Leagues & Cup, Angelegenheiten mit besonderer Komplexität an den zuständigen Einzelrichter zum Entscheid im ordentlichen Verfahren weiterzuleiten.

Art. 41. Zuständigkeit der Disziplinar-Einzelrichter des LS und des NAFS

1. Innerhalb ihrer Abteilung sind die Disziplinar-Einzelrichter des LS und des NAFS zur Beurteilung folgender Fälle zuständig:
 - a. sämtliche Art. 75 vorgesehenen Disziplinarartatbestände, im ordentlichen Verfahren nach Art. 43
 - b. sämtliche im Bussentarif vorgesehenen Disziplinarartatbestände, soweit die Zuständigkeit nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten ist, im Tarifverfahren nach Art. 44f.
 - c. Einsprachen gegen Entscheide aus dem Tarifverfahren im Einspracheverfahren nach Art. 46
 - d. Vorsorgliche Spielsperren nach Art. 47
 - e. Spielfeldproteste nach Art. 49
 - f. aufgrund von Statuten und/oder Reglementen explizit zugewiesene Fälle.
2. Bei einem Sachverhalt aus einem die Regionen übergreifenden Meisterschaftsspiel des NAFS ist einer der drei Disziplinar-Einzelrichter des NAFS zuständig, in der Regel ist es der Einzelrichter der Region des Austragungsorts.
3. Für disziplinarrechtliche Verfahren gegen Schiedsrichter ist der Disziplinar-Einzelrichter des LS zuständig, oder der Disziplinar-Einzelrichter des NAFS derjenigen Region, in deren Gebiet das fragliche Spiel des NAFS stattgefunden hat.

Art. 42. Zuständigkeit des Verbandssportgerichts

Das Verbandssportgericht ist zur Beurteilung folgender Fälle zuständig:

- a. Berufungen gegen Entscheide der Disziplinar-Einzelrichter im ordentlichen Verfahren
- b. Nichtigkeitsbeschwerden gegen Einspracheentscheide der Disziplinar-Einzelrichter
- c. Berufungen gegen Spielfeldprotestentscheide der Disziplinar-Einzelrichter
- d. aufgrund von Statuten und/oder Reglementen explizit zugewiesene Fälle.

2. VERFAHRENSARTEN

A. Ordentliches Verfahren

Art. 43. Ordentliches Verfahren

1. Die Disziplinar-Einzelrichter treffen ihre Entscheidungen im ordentlichen Verfahren, sofern nicht eines dernachfolgenden Verfahren Anwendung findet.
2. Für das ordentliche Verfahren gelten die allgemeinen Bestimmungen des vorliegenden Rechtspflegereglements.

B. Tarifverfahren

Art. 44. Anwendungsbereich

1. Die im Bussentarif des LS enthaltenen Tatbestände werden vom Disziplinar-Einzelrichter des LS im Tarif-verfahren beurteilt.
2. Die im Bussentarif des NAFS enthaltenen Tatbestände werden von der Abteilung Leagues & Cup im Tarifverfahren beurteilt.
3. Das Tarifverfahren ist ausgeschlossen und die Sache ist an den zuständigen Disziplinar- Einzelrichter zu überweisen, wenn gesundheits-gefährdende Verhaltensweisen gegen Personen, physische Tötlichkeiten gegen Schieds- oder Linienrichter oder andere Offizielle (IIHF Rule Book, Regel 40) oder anderweitig grob unsportliches Verhalten (IIHF Rule Book, Regel 23.8, 75.5ii, 75.5vi und 75.5vii) zu beurteilen sind.
4. Die Abteilung Leagues & Cup kann zudem Angelegenheiten mit besonderer Komplexität sowie erhebliche Fälle gemäss IIHF Rule Book, Regel 39, an den zuständigen Einzelrichter zum Entscheid im ordentlichen Verfahren weiterleiten

Art. 45. Verfahren

1. Im Tarifverfahren werden in der Regel keine Anhörungen vorgenommen, keine Stellungnahmen eingeholt und keine Verhandlungen durchgeführt.
2. Primäres Beweismittel im Tarifverfahren ist der Schiedsrichterrapport. Weitere sachdienliche Beweismittel können beigezogen werden.
3. Das Tarifverfahren wird mit einem Bussgeldbescheid und/oder der Anordnung von Spielsperren abgeschlossen. Die Busse ist innert 30 Tagen nach Erhalt des Bussgeldbescheids fällig.
4. Wird dem Bussgeldbescheid nicht innert Frist Folge geleistet, eröffnet der Disziplinar-Einzelrichter von Amtes wegen ein ordentliches Verfahren.
5. Im Übrigen finden die Allgemeinen Bestimmungen dieses Rechtspflegereglements sinngemäss Anwendung auf das Tarifverfahren, soweit sich aus diesem Artikel oder aufgrund der Natur des Tarifverfahrens keine abweichenden Regeln ergeben.

C. Einsprache

Art. 46. Einsprache

1. Gegen Entscheide im Tarifverfahren kann Einsprache erhoben werden.
2. Die Einsprache hat innerhalb von fünf Tagen seit Zustellung des Entscheids im Tarifverfahren mittels schriftlicher oder per E-Mail übermittelter Eingabe zu erfolgen, bei NAFS-Verfahren an die Abteilung Leagues & Cup und bei LS-Verfahren an den Einzelrichter des LS.
3. Der Einsprache kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Ausser in der NL und SL kann auf besonderes Gesuch hin die aufschiebende Wirkung erteilt werden. Hierüber hat innerhalb von

zwei Tagen nach Gesuchstellung ein summarisch begründeter Entscheid zu ergehen. Das entsprechende Verfahren richtet sich nach Art. 22. Der Entscheid über die aufschiebende Wirkung ist nicht anfechtbar.

4. Im Übrigen finden die Allgemeinen Bestimmungen dieses Rechtspflegereglements sinngemäss Anwendung auf das Einspracheverfahren, soweit sich aus diesem Artikel oder aufgrund der Natur des Einspracheverfahrens keine abweichenden Regeln ergeben.

D. Vorsorgliche Spielsperren

Art. 47. Anwendungsbereich

Bei Feststellung gesundheitsgefährdender und anderen grob unsportlichen Verhaltensweisen von Spielern oder bei Vergehen gegen Schiedsrichter kann der zuständige Disziplinar-Einzelrichter auf Antrag oder von Amtes wegen vorsorglich bis zu zwei Spielsperren aussprechen.

Art. 48. Verfahren

1. Im NAFS hat ein Antrag auf eine vorsorgliche Spielsperre per E-Mail innert 36 Stunden nach dem zu beurteilenden Vorfall, spätestens aber bis 10.00 Uhr am Tag des nächsten Meisterschaftsspiels des Clubs des betreffenden Spielers, an die Abteilung Leagues & Cup zu erfolgen.
2. Im LS hat ein Antrag auf eine vorsorgliche Spielsperre gemäss den Vorschriften des Organisationsreglements Rechtspflege LS zu erfolgen.
3. Der Disziplinar-Einzelrichter hat seinen Entscheid aufgrund der ihm zur Verfügung stehenden Beweismittel, aber ohne Anhörung der Betroffenen und ohne Verhandlung, bis spätestens vier Stunden vor Beginn des
4. nächsten Meisterschaftsspiels des Clubs des betreffenden Spielers zu eröffnen; im LS werden Spielsperren gemäss den Vorschriften des Organisationsreglements Rechtspflege LS eröffnet. Verspätet eröffnete Verfügungen erlangen für den Spieltag keine Gültigkeit.
5. Der Disziplinar-Einzelrichter darf bis zur Eröffnung seines Entscheids keine Mitteilungen über erfolgte Eingaben und Verfahrensschritte machen.
6. Gegen vorsorglich angeordnete Spielsperren steht kein Rechtsmittel offen. Gleichzeitig mit der Eröffnung der vorsorglichen Spielsperre ist ein ordentliches Verfahren einzuleiten.
7. Wird keine vorsorgliche Spielsperre angeordnet, ist die Einleitung eines ordentlichen Verfahrens dennoch möglich.
8. Im Übrigen finden die Allgemeinen Bestimmungen dieses Rechtspflegereglements, insbesondere Art. 22, sinngemäss Anwendung auf diese Verfahrensart, soweit sich aus diesem Artikel oder aufgrund der Natur dieser Verfahrensart keine abweichenden Regeln ergeben.

E. Spielfeldprotest

Art. 49. Anwendungsbereich

1. Gegen einen regeltechnischen Fehlentscheid des Schiedsrichters oder einen Fehler bei der Zeit- und/oder Strafzeitmessung kann die benachteiligte Mannschaft einen Spielfeldprotest erheben.
2. Gegen die auf dem Spielfeld getroffenen Tatsachenentscheide des Schiedsrichters kann kein Spielfeldprotest erhoben werden.

Art. 50. Protestanmeldung, Protestgrund

Der Captain oder Assistant-Captain der protestierenden Mannschaft hat den Spielfeldprotest unmittelbar nach dem Vorfall oder bei laufendem Spiel beim nächsten Spielunterbruch mit Angabe des Protestgrundes beim oder bei einem Head-Schiedsrichter (3- und 4-Mann-System) oder bei einem Schiedsrichter (2-Mann-System) anzumelden.

Art. 51. Protestbekanntgabe

Der betreffende Schiedsrichter hat den Captain oder Assistant-Captain der gegnerischen Mannschaft unverzüglich von der Protestanmeldung und vom Protestgrund in Gegenwart des Protestierenden in Kenntnis zu setzen.

Art. 52. Verhalten des Schiedsrichters

Kommt der Schiedsrichter auf seine Entscheidung nicht zurück oder wird der Zeit- oder Strafzeitmessungsfehler nicht korrigiert, so hat er die Anmeldung des Spielfeldprotestes unverzüglich auf dem Spielbericht vermerken zu lassen.

Art. 53. Bestätigung des Spielfeldprotests

Der Spielfeldprotest ist vom betreffenden Club unmittelbar nach Spielschluss, d.h. beim Verlassen des Eisfeldes, durch den Captain oder Assistant-Captain dem oder einem Head-Schiedsrichter (3- und 4-Mann-System), bzw. einem Schiedsrichter (2-Mann-System) zu bestätigen. Wird dies nicht gemacht, gilt der Spielfeldprotest als nicht bestätigt. Der Schiedsrichter hat dafür zu sorgen, dass der bestätigte Spielfeldprotest auf dem offiziellen Matchblatt festgehalten wird. Auf dem Spielbericht ist explizit festzuhalten: "Spielfeldprotest nicht bestätigt" oder "Spielfeldprotest bestätigt".

Art. 54. Weiteres Verfahren

1. Innerhalb 36 Stunden nach dem Spiel muss der Spielfeldprotest mittels schriftlicher und begründeter Eingabe eingereicht werden, bei NAFS-Verfahren bei der Abteilung Leagues & Cup und bei LS Verfahren beim Disziplinar-Einzelrichter des LS. Ab den Viertelfinal-Serien der Playoffs wird diese Frist auf 12 Stunden nach dem Spiel verkürzt.
2. Auf Spielfeldproteste, welche die formellen Voraussetzungen gemäss Art. 50, Art. 53 und Art. 54 Abs.1 dieses Rechtspflegereglements nicht erfüllen, wird nicht eingetreten.
3. Der Entscheid im Protestverfahren lautet auf Gutheissung oder Abweisung des Protests. Die Gutheissung kann zur Wiederholung des Spiels oder anderen Sanktionen führen.
4. Im Übrigen finden die Allgemeinen Bestimmungen dieses Rechtspflegereglements sinngemäss Anwendung auf das Protestverfahren, soweit sich aus diesem Artikel oder aufgrund der Natur des Protestverfahrens keine abweichenden Regeln ergeben.

3. RECHTSMITTEL

A. Berufung

Art. 55. Zulässigkeit

Die Berufung ist zulässig gegen:

- a. Entscheide der Disziplinar-Einzelrichter betreffend Disziplinaratbestände im ordentlichen Verfahren
- b. Spielfeldprotestentscheide der Disziplinar-Einzelrichter.

Art. 56. Frist

Die Berufung hat innert fünf Tagen seit Zustellung des Entscheids mittels schriftlicher Eingabe an die Geschäftsstelle der SIHF zu erfolgen. Wurde der Entscheid zunächst nur im Dispositiv eröffnet und anschliessend eine schriftliche Begründung verlangt, läuft die Berufungsfrist erst ab Zustellung des begründeten Entscheides.

Art. 57. Aufschiebende Wirkung

Der Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Ausser in der NL oder SL kann der Präsident des Verbandssportgerichts auf besonderes Gesuch hin der Berufung die aufschiebende Wirkung erteilen. Hierüber hat innert zwei Tagen nach Gesuchsstellung ein summarisch begründeter Entscheid zu ergehen. Das entsprechende Verfahren richtet sich nach Art. 22. Der Entscheid über die aufschiebende Wirkung ist nicht anfechtbar.

Art. 58. Überprüfung

Das Verbandssportgericht kann im Zusammenhang mit dem angefochtenen Urteil alle Tatsachen- und Rechtsfragen frei und umfassend überprüfen.

Art. 59. Noven

Neue Behauptungen und Beweismittel sind nur zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, dass sie ohne Verschulden bisher nicht geltend gemacht werden konnten.

Art. 60. Erledigung

1. Das Verbandssportgericht fällt in der Regel einen neuen Entscheid.
2. Das Verbandssportgericht kann den erstinstanzlichen Entscheid aufheben und das Verfahren zur Durchführung oder Ergänzung des Beweisverfahrens und zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückweisen.
3. Der Entscheid des Verbandssportgerichts ist endgültig.
4. Das Verbandssportgericht ist nicht an die Anträge der Parteien gebunden. Eine Straferhöhung (*reformatio in peius*) ist auch ohne entsprechenden Antrag zulässig.

Art. 61. Verfahren

Im Übrigen finden die Allgemeinen Bestimmungen dieses Rechtspflegereglements sinngemäss Anwendung auf das Berufungsverfahren, soweit sich aus diesem Abschnitt oder aufgrund der Natur des Berufungsverfahrens keine abweichenden Regeln ergeben.

B. Nichtigkeitsbeschwerde

Art. 62. Zulässigkeit

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist zulässig gegen Einspracheentscheide des Disziplinar-Einzelrichters.

Art. 63. Frist

Die Nichtigkeitsbeschwerde hat innert fünf Tagen seit Zustellung des Entscheids mittels schriftlicher Eingabe an die Geschäftsstelle der SIHF zu erfolgen. Wurde der Entscheid zunächst nur im Dispositiv eröffnet und anschliessend eine schriftliche Begründung verlangt, läuft die Frist für die Nichtigkeitsbeschwerde erst ab Zustellung des begründeten Entscheides.

Art. 64. Nichtigkeitsgründe

Mit der Nichtigkeitsbeschwerde kann geltend gemacht werden, der angefochtene Entscheid beruhe auf:

- a. der Verletzung eines wesentlichen Verfahrensgrundsatzes
- b. einer aktenwidrigen oder willkürlichen tatsächlichen Annahme
- c. der Verletzung von klarem materiellem Recht (Statuten, Reglemente, Gesetz)

Art. 65. Aufschiebende Wirkung

Der Nichtigkeitsbeschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Ausser in der NL oder SL kann der Präsident des Verbandssportgerichts der Nichtigkeitsbeschwerde auf besonderes Gesuch hin die aufschiebende Wirkung erteilen. Hierüber hat innert zwei Tagen nach Gesuchstellung ein summarisch begründeter Entscheid zu ergehen. Das entsprechende Verfahren richtet sich nach Art. 27. Der Entscheid über die aufschiebende Wirkung ist nicht anfechtbar.

Art. 66. Überprüfung

Das Verbandssportgericht überprüft nur die geltend gemachten Nichtigkeitsgründe.

Art. 67. Noven

Neue Behauptungen und neue Beweismittel sind nur zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, dass sie ohne Verschulden bisher nicht geltend gemacht werden konnten.

Art. 68. Erledigung

1. Ist die Nichtigkeitsbeschwerde begründet, hebt das Verbandssportgericht den angefochtenen Entscheid auf und fällt selber einen neuen Entscheid oder weist die Sache zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurück.
2. Der Entscheid des Verbandssportgerichts ist endgültig.

Art. 69. Verfahren

Im Übrigen finden die Allgemeinen Bestimmungen dieses Rechtspflegereglements sinngemäss Anwendung auf das Verfahren der Nichtigkeitsbeschwerde, soweit sich aus diesem Abschnitt oder aufgrund der Natur der Nichtigkeitsbeschwerde keine abweichenden Regeln ergeben.

C. Revision

Art. 70. Zulässigkeit

Revision kann verlangt werden, wenn neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel entdeckt worden sind, die auch bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht rechtzeitig hätten beigebracht werden können, und die zu einer für den Revisionskläger günstigeren Entscheidung geführt hätten.

Art. 71. Frist und Zuständigkeit

Das Revisionsbegehren ist innert fünf Tagen seit der Entdeckung der Revisionsgründe bei dem Rechtspflegeorgan einzureichen, welches in letzter Instanz in der Sache selbst entschieden hat. Dieses ist zur Beurteilung zuständig.

Art. 72. Aufschiebende Wirkung

Dem Revisionsbegehren kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Auf besonderes Gesuch hin kann das Rechtspflege-organ die aufschiebende Wirkung erteilen. Hierüber hat innert zwei Tagen nach Gesuchsstellung ein summarisch begründeter Entscheid zu ergehen. Das entsprechende Verfahren richtet sich nach Art. 22. Der Entscheid über die aufschiebende Wirkung ist nicht anfechtbar.

Art. 73. Erledigung

1. Erweist sich das Revisionsbegehren als begründet, wird der angefochtene Entscheid aufgehoben und ein neuer Entscheid gefällt.
2. Auf Spielwiederholung sowie Änderung von Spielresultaten darf nur erkannt werden, wenn dies mit der ordentlichen Durchführung des Meisterschafts-/Spielbetriebs vereinbar ist.

Art. 74. Verfahren

Im Übrigen finden die Allgemeinen Bestimmungen dieses Rechtspflegereglements sinngemäss Anwendung auf das Revisionsverfahren, soweit sich aus diesem Abschnitt oder aufgrund der Natur des Revisionsverfahrens keine abweichenden Regeln ergeben.

4. TATBESTÄNDE UND SANKTIONEN IN DISZIPLINAR- UND ETHIKANGELEGENHEITEN

A. Tatbestände und Verfahren

Art. 75. Zuwiderhandlungen

1. Aufgrund von Zuwiderhandlungen gegen die Statuten, Reglemente und Weisungen der SIHF sowie durchsetzbare Entscheide oder Bussgeldbescheide und andere Beschlüsse der SIHF, der NL AG, des TAS, von Swiss Olympic sowie IIHF können gegen die betroffene Partei disziplinarische Sanktionen ausgesprochen werden.
2. Ein Entscheid oder ein Bussgeldbescheid eines Rechtspflegeorgans der SIHF, von Swiss Olympic, der IIHF oder des TAS ist durchsetzbar, wenn:
 - a. die Anfechtung durch eine Einsprache oder ein Rechtsmittel nicht mehr möglich ist
 - b. einem gegen den Entscheid offenstehenden Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung zukommt
 - c. die einem Rechtsmittel zukommende aufschiebende Wirkung entzogen wird.

Art. 76. Verletzung von Verhaltensgrundsätzen

1. Die Angehörigen der SIHF, die Clubs des LS und des NAFS sowie deren Mitglieder, Spieler, Trainer, Funktionäre, Offizielle, Angestellte und Beauftragte verhalten sich professionell, ehrlich, höflich, loyal, integer, fair und sportlich. Sie vermeiden Interessenkonflikte, halten die einschlägigen Gesetze und Reglemente ein, wahren die Vertraulichkeit von Informationen und beachten und befolgen das Ethik-Statut von Swiss Olympic.
2. Die Angehörigen der SIHF beachten zudem die vom VR erlassenen Verhaltensregeln gemäss Anhang 1.
3. Die Verletzung dieser Verhaltensgrundsätze kann gemäss dem vorliegenden Rechtspflegereglement sanktioniert werden.
4. Vorbehalten bleiben die Verfahren wegen Ethikverstössen im Sinne des Ethik-Statuts von Swiss Olympic, für welche die Zuständigkeiten und Verfahrensvorschriften des Ethik-Statuts von Swiss Olympic gelten sowie arbeitsvertragliche Massnahmen bei einer Verletzung der Verhaltensgrundsätzen durch Mitarbeitende der SIHF.

Art. 77. Weitere Tatbestände

Weitere Tatbestände sind in den Bussentariifen des LS und des NAFS enthalten oder finden sich in den Statuten und Reglementen der SIHF und der NL AG.

Art. 78. Ordentliches Verfahren

Der zuständige Disziplinar-Einzelrichter leitet bei einer Verletzung der vorgenannten Verhaltensgrundsätze von Amtes wegen oder auf Antrag oder Anzeige das massgebliche Verfahren ein, ausser in Fällen von möglichen Verletzungen des Ethik-Statuts von Swiss Olympic, die gemäss den Vorschriften des Ethik-Statuts zu untersuchen und zu sanktionieren sind.

B. Sanktionen

Art. 79. Disziplinarische Sanktionen gegen Clubs

1. Die Rechtspflegeorgane können gegen Clubs die folgenden Sanktionen aussprechen:
 - a. Schriftliche Verwarnung
 - b. Busse bis CHF 100'000
 - c. Forfaitniederlage
 - d. Wiederholung eines oder mehrere Spiele
 - e. Durchführung eines oder mehrere Spiele in einem neutralen Stadion
 - f. Durchführung eines oder mehrere Spiele unter Ausschluss der Öffentlichkeit
 - g. Verhängung von Stadionsperren
 - h. Ausschluss aus laufenden und/oder zukünftigen Wettbewerben
 - i. Entzug erspielter oder künftiger Punkte
 - j. Aberkennung eines errungenen Titels.
2. Vorbehalten bleiben die in den Bussentarifen des LS und des NAFS sowie weitere in den Statuten und Reglementen der SIHF und der NL AG explizit vorgesehene Disziplinar massnahmen.

Art. 80. Disziplinarische Sanktionen gegen natürliche Personen

Die Rechtspflegeorgane können gegen natürliche Personen die folgenden Sanktionen aussprechen:

- a. Schriftliche Verwarnung
 - b. Busse bis CHF 100'000
 - c. Spielsperren
 - d. Befristete oder unbefristete Suspension oder Enthebung von einer Funktion
1. Vorbehalten bleiben die in den Bussentarifen des LS und des NAFS sowie weitere in den Statuten und Reglementen der SIHF und der NL AG explizit vorgesehene Disziplinar massnahmen.
2. Vorbehalten bleiben sodann arbeitsvertragsrechtliche Massnahmen gegenüber Mitarbeitenden der SIHF sowie die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche und die Einreichung einer Strafanzeige bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen.

Art. 81. Forfaitniederlage und Spielwiederholung

1. Eine Wiederholung eines Spiels darf nur angeordnet werden, wenn dies mit der ordentlichen Durchführung des Meisterschaftsbetriebs vereinbar ist.
2. Wird eine Forfaitniederlage ausgesprochen, gilt das Resultat von 0:5, ausser die im Spiel erlittene Niederlage sei höher ausgefallen, in welchem Fall das erspielte Resultat gilt.

Art. 82. Spielsperren

1. Spielsperren können für eine bestimmte Anzahl Spiele oder für befristete oder unbefristete Dauerausgesprochen werden.
2. Spielsperren beziehen sich grundsätzlich jeweils auf eine bestimmte Wettbewerbskategorie:
 - Meisterschaftsspiele inkl. Spiele National Cup Männer und Frauen.
 - Offizielle Freundschaftsspiele (beinhaltet Vorbereitungsspiele, Turniere oder alle anderen Cupspiele).

Es liegt im Ermessen der Rechtspflegeorgane, Spielsperren auch für eine andere Wettbewerbskategorie anzuordnen.

3. Spieler, welche in einer Liga des NAFS (ohne U21-Elit und U18-Elit) mit einer Spielsperre bestraft wurden (strafbarer Tatbestand: Spieldauer-Disziplinarstrafe: siehe Reglement Rechtspflege, Anhang Bussentarif), sind automatisch für alle Mannschaften (Ligen des NAFS, mit A- und B-Lizenz, inklusive NL, SL, U21-Elit und U18-Elit) gesperrt, bis die Sperre innerhalb derjenigen Liga oder Spielklasse erlischt, in welcher der Spieler die Sperre ausgesprochen erhielt.
4. Ausgesprochene Spielsperren gegen Spieler einer Aktiv- oder Frauenliga werden in derjenigen Spielklasse vollzogen, für welche der Spieler ab dem Zeitpunkt der Sanktionierung jeweils Reglements gemäss qualifiziert ist.
5. Noch nicht vollzogene Spielsperren im Zeitpunkt eines Clubwechsels sind im neuen Club gemäss Abs. 2 bis 4 dieser Bestimmung vollziehen.
6. Die Kontrolle über das Einhalten der Spielsperren obliegt dem jeweiligen Ligaleiter.
7. Sperren, die in der abgelaufenen Saison nicht mehr abgesessen werden können, müssen in der nächsten Saison in der gleichen Kategorie oder der gleichen Liga abgesessen werden. Wechselt der Spieler die Alterskategorie oder die Liga, muss er seine Sperre in der neuen Alterskategorie, oder in der neuen Liga absitzen.
8. Im Übrigen wird die Anwendung von Spielsperren für den Bereich Leistungssport in den Weisungen über den Spielbetrieb (im Handbuch Spielbetrieb) konkretisiert.
9. Alle Sperren und Anzahl Spieldauerdisziplinarstrafen aus Freundschaftsspielen werden in allen Kategorien des NAFS in die Meisterschaftsphase übernommen.

Art. 83. Sicherung des Vollzuges von finanziellen Sanktionen, Verfahrenskosten und Entschädigungen

1. Clubs haften solidarisch für Bussen, Verfahrenskosten, Entschädigungen und die Einziehung von Vermögensvorteilen, die gegen ihre Mitglieder, Spieler, Trainer, Offizielle, Funktionäre, Angestellte und Beauftragte ausgesprochen worden sind.
2. Die SIHF und die NL AG haben das Recht, solche finanziellen Forderungen mit Forderungen der Clubs gegenüber ihnen zu verrechnen.

Art. 84. Strafzumessung

1. Die Rechtspflegeorgane bestimmen Art und Ausmass der Disziplinar massnahmen grundsätzlich und sofern keine Kausalhaftung zur Anwendung kommt nach den objektiven Umständen und dem Verschulden.
2. Besondere Gegebenheiten, wie beispielsweise Provokationen oder Wiederholungstaten, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegen, können von den Rechtspflegeorganen als mildernde oder erschwerende Umstände berücksichtigt werden.
3. Disziplinar massnahmen können kumuliert werden.

Art. 85. Umsetzung disziplinarischer Sanktionen

1. Die Umsetzung disziplinarischer Sanktionen obliegt, vorbehältlich anderslautender Bestimmungen, der GL der SIHF und, soweit erforderlich, unter Mithilfe der Geschäftsführung der NL AG oder SL AG.
2. Falls von der Sanktion ein Mitglied der GL der SIHF betroffen ist, obliegt die Umsetzung dem VR der SIHF. Falls von der Sanktion ein Mitglied des VR der SIHF betroffen ist, obliegt die Umsetzung dem VR der SIHF, wobei das betreffende Mitglied des VR der SIHF in den Ausstand zu treten hat.
3. Falls von der Sanktion ein Mitglied der Geschäftsleitung der NL AG oder SL AG betroffen ist, obliegt die Umsetzung dem Verwaltungsrat der NL AG oder SL AG. Falls von der Sanktion ein Mitglied des VR der NL AG oder SL AG betroffen ist, obliegt die Umsetzung dem Verwaltungsrat der NL AG oder SL AG, wobei das betreffende Mitglied des Verwaltungsrats der NL AG oder SL AG in den Ausstand zu treten hat.

Art. 86. Weisungen

1. Nebst oder anstelle disziplinarischer Sanktionen können die Rechtspflegeorgane auch Weisungen erteilen.
2. Weisungen beinhalten konkrete und individuelle Verhaltensanordnungen.
3. Die Überprüfung der Einhaltung von Weisungen obliegt, vorbehältlich anderslautender Bestimmungen, der GL der SIHF, unter Mithilfe der Geschäftsführung der NL AG oder SL AG. Die Grundsätze von Art. 83 Abs. 2 und Absatz 3 gelten sinngemäss.
4. Das Nichtbefolgen von Weisungen kann sanktioniert werden.

C. Verjährung

Art. 87. Verfolgungsverjährung

1. Die Verfolgungsverjährung tritt bei spielbezogenen Verstössen nach Ablauf von einem Jahr ein, bei allen anderen Verstössen nach Ablauf von drei Jahren.
2. Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens unterbricht die Verjährung. Die Verfolgung ist jedoch in jedem Fall verjährt, wenn die Verjährungsfrist gemäss Abs. 1 um die Hälfte überschritten ist.

Art. 88. Vollzugsverjährung

Die Vollzugsverjährung tritt ein nach Ablauf von fünf Jahren, nachdem der entsprechende Disziplinarentscheid vollziehbar (rechtskräftig) geworden ist.

III. RECHTSPFLEGE IM BEREICH CLUBWECHSEL UND ÜBRIGE NICHT-DISZIPLINARRECHTLICHEBELANGE

1. ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEIT

Art. 89. Rechtspflegeorgane

Rechtspflegeorgane im Bereich Clubwechsel und übrige nichtdisziplinarrechtliche Belange sind:

- a. die Einzelrichter für Clubwechsel und übrige nichtdisziplinarrechtliche Belange des LS und des NAFS
- b. das Verbandssportgericht.

Art. 90. Zuständigkeit des Einzelrichters für Clubwechsel und übrige nicht-disziplinarrechtliche Belange

1. Die Einzelrichter für Clubwechsel und übrige nichtdisziplinarrechtliche Belange des LS und des NAFS sind erstinstanzlich zuständig für sämtliche durch den Qualifikationsverantwortlichen der SIHF überwiesenen oder von einem Club direkt anhängig gemachten Fälle betreffend Clubwechsel und übrige nichtdisziplinarrechtliche Belange und Forderungsstreitigkeiten innerhalb des LS oder innerhalb des NAFS.
2. Für Sachverhalte betreffend Clubwechsel und übrige nichtdisziplinarrechtliche Belange zwischen dem LS und dem NAFS ist der Einzelrichter für Clubwechsel und übrige nichtdisziplinarrechtliche Belange des NAFS zuständig.
3. Für nicht disziplinarrechtliche Verfahren gegen Schiedsrichter ist der Einzelrichter Clubwechsel und übrige nichtdisziplinarrechtliche Belange zuständig.

Art. 91. Zuständigkeit des Verbandssportgerichts

Das Verbandssportgericht ist zuständig für die Beurteilung von Berufungen gegen Entscheide der Einzelrichter für Clubwechsel und übrige nichtdisziplinarrechtliche Belange.

2. VERFAHREN VOR DEM EINZELRICHTER FÜR CLUBWECHSEL UND ÜBRIGE NICHT-DISZIPLINARRECHTLICHE BELANGE

Art. 92. Entscheidzustellung

Die Entscheide des Einzelrichters für Clubwechsel und übrige nichtdisziplinarrechtliche Belange werden neben den Parteien dem Qualifikationsverantwortlichen der SIHF sowie dem Geschäftsführer der betroffenen Abteilung(en) zugestellt.

Art. 93. Verweisung

Im Übrigen finden auf das Verfahren vor dem Einzelrichter für Clubwechsel und übrige nichtdisziplinarrechtliche Belange die Allgemeinen Bestimmungen dieses Rechtspflegereglements Anwendung.

3. BERUFUNGSVERFAHREN VOR DEM VERBANDSSPORTGERICHT

Art. 94. Zulässigkeit

Gegen Entscheide der Einzelrichter für Clubwechsel und übrige nicht-disziplinarrechtliche Belange ist die Berufung zulässig.

Art. 95. Frist

1. Eine Berufung bezüglich einer Spielberechtigung hat innert zehn Tagen seit Zustellung des Entscheids des Einzelrichters für Clubwechsel und übrige nichtdisziplinarrechtliche Belange zu erfolgen.
2. Eine Berufung bezüglich einer Forderungsstreitigkeit hat innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheids des Einzelrichters für Clubwechsel und übrige nichtdisziplinarrechtliche Belange zu erfolgen.
3. Eine Berufung ist mittels schriftlicher Eingabe an die Geschäftsstelle der SIHF einzureichen.

Art. 96. Aufschiebende Wirkung

1. Der Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.
2. Auf besonderes Gesuch hin kann der Präsident des Verbandssportgerichts die aufschiebende Wirkung erteilen. Hierüber hat innert zwei Tagen nach Gesuchstellung ein summarisch begründeter Entscheid zu ergehen. Das entsprechende Verfahren richtet sich nach Art. 22. Der Entscheid über die aufschiebende Wirkung ist nicht anfechtbar.

Art. 97. Überprüfung

Das Verbandssportgericht überprüft im Zusammenhang mit dem angefochtenen Urteil alle Tatsachen- und Rechtsfragen im Rahmen der Berufungsanträge.

Art. 98. Noven

Neue Behauptungen und Beweismittel sind nur zulässig, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass sie ohne Verschulden bisher nicht geltend gemacht werden konnten.

Art. 99. Erledigung

1. Das Verbandssportgericht fällt in der Regel einen neuen Entscheid.
2. Wenn das Verbandssportgericht es für nötig erachtet, kann es den erstinstanzlichen Entscheid aufheben und das Verfahren unter anderem zur Durchführung oder Ergänzung des Beweisverfahrens und zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückweisen.
3. Der Entscheid des Verbandssportgerichts ist endgültig.

Art. 100. Entscheidungszustellung

Die Entscheide des Verbandssportgerichts werden neben den Parteien dem Qualifikationsverantwortlichen der SIHF sowie dem Director Leagues & Cup zugestellt.

Art. 101. Verweisung

Im Übrigen finden die Allgemeinen Bestimmungen dieses Rechtspflegereglements sinngemäss Anwendung auf das Verfahren vor dem Verbandssportgericht, soweit sich aus diesem Abschnitt oder aufgrund der Natur dieses Verfahrens keine abweichenden Regeln ergeben.

IV. AUFSICHT ÜBER DIE RECHTSPFLEGE

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 102. Unabhängigkeit der Rechtspflegeorgane

1. Die Rechtspflegeorgane und ihre Mitglieder sind von der SIHF und der NL AG sowie SL AG in der Rechtsanwendung und Rechtsprechung unabhängig.
2. Bei Rückweisungen ist die untere Instanz an die Rechtsauffassung gebunden, welche dem Rückweisungsentscheid zugrunde liegt.

Art. 103. Konstitution der Rechtspflegeaufsichtskommission

Die Rechtspflegeaufsichtskommission organisiert sich im Rahmen der Statuten autonom.

2. AUFSICHTSFUNKTION

Art. 104. Aufgabe der Rechtspflegeaufsichtskommission

Die Rechtspflegeaufsichtskommission ist einzig mit der Aufsicht und Disziplinargewalt über die Rechtspflegeorgane befasst.

Art. 105. Aufsicht

1. Die Aufsicht der Rechtspflegeaufsichtskommission beschränkt sich auf ordnungspolitische Aspekte der Rechtspflegeorgane.
2. Eine Beurteilung der materiellen und formellen Inhalte der Entscheide der Rechtspflegeorgane durch die Rechtspflegeaufsichtskommission ist ausgeschlossen.

Art. 106. Tätigkeitsbericht der Rechtspflegeorgane

1. Jedes Rechtspflegeorgan hat der Rechtspflegeaufsichtskommission auf Ende jeder Saison einen Bericht ihrer Tätigkeit vorzulegen.
2. Die Rechtspflegeaufsichtskommission kann von den Rechtspflegeorganen jederzeit ausserordentliche und spezifische Berichterstattungen einfordern.

Art. 107. Tätigkeitsbericht der Rechtspflegeaufsichtskommission

1. Der Präsident der Rechtspflegeaufsichtskommission hat zum Ende jeder Saison einen schriftlichen Tätigkeitsbericht zuhanden der GV der SIHF zu erstellen.
2. Dieser Jahresbericht geht zur Kenntnisnahme an die GL der SIHF, den VR der SIHF, die NL-SL Ligaversammlung, die Delegiertenversammlung des NAFS, das ALC, das TSC und an sämtliche Mitglieder der Rechtspflegeorgane.

Art. 108. Ausserordentlicher Bericht

Die Rechtspflegeaufsichtskommission kann der GL der SIHF, dem VR der SIHF, der NL-SL Ligaversammlung, der Delegiertenversammlung des NAFS sowie dem ALC, dem TSC allfällige unvermittelt auftretende ordnungspolitische Fragen oder Probleme der Rechtspflegeorgane mit einem ausserordentlichen Bericht anzeigen.

3. DISZIPLINARGEWALT

Art. 109. Disziplinarische Zuständigkeit

Nebst der Aufsichtsfunktion ist die Rechtspflegeaufsichtskommission zuständig zur:

- a. Absetzung von Mitgliedern der Rechtspflegeorgane, die ihren Verpflichtungen infolge Krankheit oder aus anderen Gründen nicht ordnungsgemäss nachkommen können
- b. zeitlich beschränkter Einsetzung eines Sonderrichters in Ausnahme- und Dringlichkeitsfällen
- c. Aussprechung von Disziplinarmassnahmen gegenüber Mitgliedern der Rechtspflegeorgane gemäss Art. 110f.

Art. 110. Disziplinarmassnahmen

1. Gegen Mitglieder der Rechtspflegeorgane, die ihren Verpflichtungen nicht ordnungsgemäss nachkommen oder die mit ihrem Benehmen dem Ansehen der Rechtspflegeorgane schaden, können folgende Disziplinarmassnahmen ausgesprochen werden:
 - a. Verweis
 - b. Busse bis zu CHF 10'000
 - c. Suspendierung bis zu drei Monaten, allenfalls mit Entschädigungsaufhebung
 - d. Amtsenthebung
2. Die Disziplinarmassnahme soll verhältnismässig sein und die Schuld sowie das bisherige Benehmen des betreffenden Mitglieds des Rechtspflegeorgans berücksichtigen.
3. Eine Suspendierung oder eine Amtsenthebung kann auch vorsorglich ausgesprochen werden, wenn dies durch die Umstände gerechtfertigt erscheint.
4. Ein Mitglied eines Rechtspflegeorgans, das seines Amtes enthoben worden ist, kann weder in ein anderes Rechtspflegeorgan noch in ein beliebiges anderes Organ der SIHF oder der NL AG gewählt werden.

Art. 111. Disziplinarverfahren

1. Ein Disziplinarverfahren wird durch die Rechtspflegeaufsichtskommission von Amtes wegen oder auf begründeten Antrag des VR der SIHF, der GL der SIHF oder eines betroffenen Dritten eingeleitet.
2. Dem Antragsteller kommt keine Parteistellung zu.
3. Die Rechtspflegeaufsichtskommission kann von Amtes wegen Beweise aufnehmen. Die Beweisaufnahme kann an ein Kommissionsmitglied delegiert werden.
4. Der Rechtspflegeaufsichtskommission kann eine Geheimhaltungspflicht nicht entgegengehalten werden.
5. Die Rechtspflegeaufsichtskommission berät geheim.
6. Der Präsident der Rechtspflegeaufsichtskommission kann eindeutig unbegründete Anzeigen ohne Einberufung der Kommission zurückweisen. In diesem Fall kann der Anzeiger innert fünf Tagen nach Eröffnung des Präsidialentscheids, unter Einzahlung einer Kautions von CHF 1'000, die Einberufung der Kommission verlangen.
7. Entscheide des Präsidenten der Rechtspflegeaufsichtskommission und der Rechtspflegeaufsichtskommission selbst sind dem Anzeiger, dem betroffenen Mitglied des Rechtspflegeorgans, dem Präsidenten des VR der SIHF und der GL der SIHF mitzuteilen.
8. Der Entscheid der Rechtspflegeaufsichtskommission ist endgültig und sofort durchsetzbar.
9. Im Übrigen finden die Allgemeinen Bestimmungen dieses Rechtspflegereglements sinngemäss Anwendung auf das Disziplinarverfahren vor der Rechtspflegeaufsichtskommission, soweit sich aus diesem Abschnitt oder aufgrund der Natur dieses Verfahrens keine abweichenden Regeln ergeben.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 112. Abweichende Bestimmungen

1. Von diesem Rechtspflegereglement abweichende Bestimmungen in den Statuten der SIHF gehen den Bestimmungen dieses Rechtspflegereglements vor.
2. Dieses Rechtspflegereglement geht abweichenden Bestimmungen in den anderen Reglementen der SIHF und der NL AG vor.

Art. 113. Textdifferenzen

Bei Textdifferenzen zwischen der deutschen und der französischen Fassung dieses Rechtspflegereglements ist die deutschsprachige Fassung massgebend.

Art. 114. Übergangsbestimmungen

Dieses Rechtspflegereglement findet grundsätzlich auch auf Verfahren Anwendung, die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens rechts hängig sind.

Art. 115. Inkrafttreten

Dieses Rechtspflegereglement wurde letztmals am 11. September 2023 im Rahmen der GV der SIHF angepasst und ersetzt damit alle bisherigen Reglemente im Zusammenhang mit der Rechtspflege.

Anhänge

Verhaltensregeln SIHF